

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 25. August 1961	Nr. 55
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 61	Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung	343
24. 8. 61	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung	344

Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung.

Vom 24. August 1961

Auf Grund des Beschlusses der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. August 1961 verordnet die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik:

§ 1

(1) Bei einer Verurteilung zu Freiheitsstrafe oder bei einer bedingten Verurteilung kann das Gericht zusätzlich auf eine Beschränkung des Aufenthalts des Verurteilten erkennen.

(2) Die Aufenthaltsbeschränkung kann angeordnet werden, wenn die Fernhaltung der Person von bestimmten Orten und Gebieten im Interesse der Allgemeinheit oder eines einzelnen geboten oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist.

§ 2

Durch die Aufenthaltsbeschränkung wird dem Verurteilten der Aufenthalt an bestimmten Orten der Deutschen Demokratischen Republik untersagt. Die Organe der Staatsmacht sind auf Grund des Urteils berechtigt, den Verurteilten zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten zu verpflichten. Sie können ihn weiter verpflichten, eine bestimmte Arbeit aufzunehmen.

§ 3

(1) Auf Verlangen der örtlichen Organe der Staatsmacht kann, auch ohne daß die Verletzung eines bestimmten Strafgesetzes vorliegt, durch Urteil des Kreisgerichts einer Person die Beschränkung ihres Aufenthalts auferlegt werden, wenn durch ihr Verhalten der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren entstehen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist. § 2 dieser Verordnung findet Anwendung.

(2) Gegen arbeitsscheue Personen kann auf Verlangen der örtlichen Organe der Staatsmacht durch Urteil des Kreisgerichts Arbeitserziehung angeordnet werden.

(3) Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) Entzieht sich der Verurteilte der Aufenthaltsbeschränkung oder der ihm auferlegten Arbeitsverpflichtung, so wird im Falle einer bedingten Verurteilung die Bewährungsfrist widerrufen.

(2) Wenn sich die Aufenthaltsbeschränkung an eine Freiheitsstrafe anschließt oder selbständig angeordnet ist, wird die Verletzung der Aufenthaltsbeschränkung oder der Arbeitsverpflichtung mit Gefängnis bestraft.

§ 5

Das Eigentum wird durch die Anordnung der Aufenthaltsbeschränkung nicht berührt.

§ 6

Durchführungsbestimmungen werden vom Minister des Innern und dem Minister der Justiz erlassen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 25. August 1961 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1961

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates